



Per Mail an Kommission für Rechtsfragen NR

eazw@bj.admin.ch

17.523 Parlamentarische Initiative «Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat»

Vernehmlassungsstellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz (Oktober 2022)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) nehmen zum vorgesehenen Gesetz wie folgt Stellung:

1. Grundsatz

Die EFS stimmen wir der vorliegenden Revision des Namensrechts zu, weil wir in der vorgeschlagenen «grossen Lösung» valable Chancen erkennen, den Grundsatz der Unveränderbarkeit des Namens gemäss Art. 160 Abs. 1 ZGB zu stärken («Gleicher Name von der Wiege bis zur Bahre»). Gleichzeitig kann dem Wunsch, die Zusammengehörigkeit eines Paares bzw. einer Familie mit dem Namen zum Ausdruck zu bringen, weiterhin entsprochen werden.

Da die «kleine Lösung» nicht beiden Verlobten dieselben Möglichkeiten eröffnet, lehnen wir diese aus Gleichstellungsgründen entschieden ab.

2. Warum die Änderung sinnvoll ist

Wir sind überzeugt, dass mit der Wahlmöglichkeit von Doppelnamen mehr Verlobte ihren ledigen Namen als Teil ihres amtlichen Namens beibehalten werden, auch wenn sie sich für einen einheitlichen Familiennamen entscheiden. Fakt ist, dass seit der Einführung der geltenden Regelung 2013 sich viele Paare für einen einheitlichen Familiennamen entschieden haben. Dazu muss aber ein:e Partner:in bzw. Verlobte:r ihren/seinen ledigen Namen aufgeben, was mehr als zwei Drittel der Frauen machen. Das heisst, sie/er kann diesen ledigen Namen nur noch als nicht-amtlichen Allianznamen dem Familiennamen hintenanstellen. Diese Situation ist unhaltbar und widerspricht der angestrebten Stärkung des Grundatzes, dass eine Person ihren Namen das ganze Leben lang trägt.



3. Behalten des eigenen Namens wird gestärkt

Eine Ehe einzugehen ist nicht nur ein rechtlicher, sondern auch ein emotionaler Akt. Dabei ist der Wunsch nach einer Familiengründung bzw. von gemeinsamen Kindern häufig. Das ist aus unserer Sicht einer der Hauptgründe für viele Paare, sich für einen gemeinsamen Familiennamen zu entscheiden. Das Paar will die Zusammengehörigkeit untereinander und mit allfälligen Kindern zeigen. Dieser Familienname widerspricht eigentlich dem Grundsatz des Gesetzes, dass beide Ehepartner:innen ihren Ledignamen behalten und wird daher nur mittels Erklärung ermöglicht. Solange diese Regelung besteht, soll daher von beiden Ehepartnern der amtliche Doppelname geführt werden können, wie es die grosse Lösung vorsieht.

4. Vereinfachung der Komplexität bei «Grosser Lösung»

Die Komplexität von Beziehungskonstellationen und deren Benennung ist hoch, was sich in den Beispielen und Varianten zur «Grossen Lösung» eindrücklich zeigt. Diese Vielfalt würde durch die vorgeschlagene Umsetzung der «grossen Lösung» noch vergrössert, weil sie den Paaren grössere Freiheit in der (amtlichen) Namenswahl ermöglicht. Wir sind der Meinung, dass die «grosse Lösung» vereinfacht werden kann, indem Doppelnamen grundsätzlich ohne Bindestrich geschrieben werden und auf die Auswahl verzichtet wird (s. 4.4 verworfene Lösungsansätze und 4.7 Zukunft des Allianznamens). Die Allianznamen verlieren mit der «grossen Lösung» ihre Bedeutung, da die Paare die Möglichkeit erhalten, den (amtlichen) Doppelnamen zu wählen, der automatisch auch in den persönlichen Ausweisen aufgeführt wird.

5. Namenswahl der Kinder

Auch ist der Name der Kinder in die Revision einzubeziehen. Gemäss geltendem Recht sind Eheleute, die ihre Namen behalten, bereits im Zeitpunkt der Eheschliessung verpflichtet, den Namen allfälliger Kinder zu bestimmen. Diese Regelung führt dazu, dass häufig der Name des Mannes als Familienname gewählt wird, da die Namenswahl der Eheleute und die Namensführung der Kinder in engem Zusammenhang stehen. Müsste der Name von Kindern nicht bereits bei der Heirat bestimmt werden, ist davon auszugehen, dass Eheleute vermehrt ihre Namen im Sinne des Grundsatzes gemäss Art. 160 Abs. 1 ZGB beibehalten würden. Die EFS halten es für sinnvoll, eine Regelung vorzusehen, mit welcher die Eheleute erst bei der Geburt des ersten Kindes über die Namensführung von Kindern entscheiden müssen. Die Eheleute erhalten so die Möglichkeit, sich bei der Vorbereitung auf den neuen Lebensabschnitt mit einem gemeinsamen Kind nicht nur mit Aspekten wie Kinderbetreuung auseinanderzusetzen, sondern sich auch in Ruhe mit der Namensführung des Kindes zu befassen, wie sie dies schon heute bei der Wahl des Vornamens des Kindes tun.



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Die EFS bedanken sich für die Entgegennahme ihrer Stellungnahme und hoffen, dass die aufgeworfenen Punkte Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelische Frauen Schweiz EFS

Gabriela Allemann
Präsidentin

Jana König
Geschäftsleiterin

Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.